

# Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung

## Wann besteht kein Kündigungsschutz?

In folgenden Fällen ist zum Beispiel **keine Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit** erforderlich:

- Das befristete Arbeitsverhältnis **endet durch Ablauf der Beschäftigungszeit.**
- Das Arbeitsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Kündigung **noch nicht länger als 6 Monate.**
- Die **Schwerbehinderung oder die Gleichstellung wurde zu spät beantragt** (Der Kündigungsschutz beginnt erst 3 Wochen nach der Antragstellung auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Gleichstellung).
- Der **schwerbehinderte oder gleichgestellte Mensch kündigt selber.**

## Der besondere Kündigungsschutz

- Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen besitzen **besonderen Kündigungsschutz.**
- Das bedeutet, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber **vor Ausspruch der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des LWL-Inklusionsamtes Arbeit** einholen müssen. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das **Arbeitsverhältnis verändern** will (zum Beispiel weniger bezahlen oder die Arbeitszeit ändern will) und der oder die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin dies nicht möchte.
- Holt der **Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Zustimmung des Inklusionsamtes vorher nicht ein, ist die Kündigung unwirksam.**
- Der Arbeitgeber muss also zuerst die Einwilligung des Integrationsamtes abwarten und darf erst anschließend kündigen.
- Hat das **Unternehmen einen Betriebsrat oder eine Schwerbehindertenvertretung, muss der Arbeitgeber auch diese beiden Organe über die geplante Kündigung informieren,** nicht jedoch den betroffenen Mitarbeiter selbst.
- Sowohl der Betriebsrat als auch die Schwerbehindertenvertretung dürfen ihrerseits dem betreffenden Mitarbeiter die geplante Kündigung bekannt geben, sie sind aber nicht dazu verpflichtet.

## Kündigungsschutzverfahren

- Zusammen mit den **örtlichen Trägern des Schwerbehindertenrechts bei den Kreisen und Städten in Westfalen-Lippe befragt das LWL-Inklusionsamt Arbeit** den schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber, die Betriebs-/Personalräte und die Schwerbehindertenvertretung im Betrieb und ermitteln den Sachverhalt.
- Dabei prüft das **LWL-Inklusionsamt Arbeit insbesondere, ob der Kündigungsgrund etwas mit der anerkannten Behinderung zu tun hat**. Außerdem wird geprüft, ob der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin alles getan hat, um den Arbeitsplatz zu erhalten.

### **Ihre Ansprechpersonen für Arnsberg:**

- **LWL-Inklusionsamt Arbeit - Fallmanagement Begleitende Hilfe und Kündigungsschutz:**

*LWL-Inklusionsamt Arbeit*  
*Sandra Fliß*  
*Von-Vincke-Str. 23-25*  
*48143 Münster*  
*Tel.: 0251/ 591-6942*  
*E-Mail: [sandra.fliss@lwl.org](mailto:sandra.fliss@lwl.org)*

- **Örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts:**

**Stadt Arnsberg**  
**Doris Feindt-Pohl**  
*Clemens-August-Str. 120*  
*59821 Arnsberg*  
*Tel.: 02932 / 201-1309*  
*Fax: 02932 / 201-771309*  
*E-Mail: [d.feindt-pohl@arnsberg.de](mailto:d.feindt-pohl@arnsberg.de)*

### **Das LWL Inklusionsamt-Arbeit hat entsprechende Antragsformulare auf seiner Website:**

Hier finden Sie die Formulare für **Anträge auf Leistungen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit**. Sie können die Anträge herunterladen, ausfüllen, auf Ihrem Rechner speichern und ausdrucken oder auch digital ausfüllen.

<https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/formulare-publicationen-videos/formulare/>